

SATZUNG

des Tennis-Bezirk V Essen/Bottrop

§ 1 Name, Sitz

1.
Der Verein führt den Namen Tennis-Bezirk V Essen/Bottrop e.V..
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3.
Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V..
Er ist der überörtliche Zusammenschluss aller Essener und Bottroper Tennisvereine innerhalb des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V..

§ 2 Zweck

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
2.
Zweck ist die Förderung des Tennissports, vor allem im Jugend- und Nachwuchsbereich. Die Verwirklichung dieses Zwecks erfolgt vornehmlich durch die Wettspielorganisation und Wettspielkoordination auf Bezirksebene sowie durch die Durchführung von überörtlichen Turnieren. Außerdem übernimmt der Bezirk Teile des Jugendtennistrainings.
3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine dem satzungsmäßigen Zweck widersprechende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jeder den Tennissport fördernde Verein werden, der in Essen oder Bottrop seinen Sitz hat. Die Mitgliedschaft setzt grundsätzlich voraus,
 - dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und nach der Satzung gemeinnützig ist; mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit endet auch die Mitgliedschaft im Verein,
 - dass der Verein zugleich auch Mitglied des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Tennis-Verband Niederrhein e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Verein.
2.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung und eines Auszugs aus dem Vereinsregister an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

3.

Mitglied werden ohne besondere Antragstellung und ohne Aufnahmegebühr die im Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung bereits als Mitglied des Tennis-Verbands Niederrhein e.V. im bisherigen Bezirk V Essen/Bottrop organisierten und als Mitglieder erfassten Vereine; sie werden Mitglied entweder als zustimmende Teilnehmer der Gründungsversammlung oder aber durch einfache schriftliche Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft binnen zwei Monaten nach Errichtung dieser Satzung.

4.

Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung, die Satzung des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. sowie die aufgrund dieser Satzung ergangenen Ordnungen und Regelungen als verbindlich an.

5.

Der Verein erhebt Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

6.

Die Mitgliedschaft endet - unbeschadet der Fälle in Ziffer 1 - durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er bedarf der Schriftform und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Der Ausschluss ist möglich wegen schweren Verstoßes gegen die vorliegende Satzung oder die Interessen des Vereins oder aus sonstigem wichtigem Grund. Er kann nur nach vorheriger Anhörung des Mitgliedvereins durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, es sei denn, die Anhörung ist vergeblich versucht worden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den dem Verein angehörenden Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes.

Jeder Mitgliedsverein und jedes Mitglied des Vorstandes haben auf allen Mitgliederversammlungen je eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedvereins kann nur durch ein Vorstandsmitglied des Vereins, das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes nur persönlich ausgeübt werden.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines jeden Kalenderjahres statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines mit mehr als 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes muss spätestens 14 Tage nach Antragstellung bzw. Beschlussfassung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen weiterer 2 Monate eingeladen werden.

Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich auf elektronischem Weg eingeladen werden.

3.

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu

enthalten:

- a.) Jahresberichte des Vorstandes
- b.) Berichte der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) anstehende Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie ggf. Bestätigung des Jugendwartes
- e.) Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge sowie der Aufnahmegebühren, soweit eine Neufestsetzung ansteht
- f.) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- g.) Anträge
- h.) Verschiedenes.

Anträge sind an den 1. Vorsitzenden zu richten und müssen bei diesem spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingegangen sein.

4.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Soweit die Wahl des Vorstandes ansteht, übernimmt die Leitung ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zugesandt. Einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht, es sei denn, diese wird binnen einer Frist von 1 Monat nach Zusendung der Niederschrift von mindestens 20 Mitgliedern durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe verlangt.

5.

Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung in den unter Ziffer 3 Buchstaben a) bis h) genannten Angelegenheiten abschließend zuständig.

Die Mitgliederversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten Entscheidungen treffen; sie kann Ordnungen und Regelungen erlassen sowie Ausschüsse einrichten.

Soweit die Mitgliederversammlung Entscheidungen trifft, sind Vorstand und Mitgliedsvereine gebunden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Sportwart

e.) dem Jugendwart

Bei der Wahrnehmung der ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben wird im Verhinderungsfalle der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Kassenwart vertreten. Im Übrigen wird die Vertretung durch den Vorstand festgelegt.

2.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, von denen jeder zur Alleinvertretung berechtigt ist.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Bis zur Neuwahl tritt bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende an seine Stelle, in anderen Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende über die Aufgabenwahrnehmung. Ist eine Vertretung i.S. des § 26 BGB nicht mehr gegeben, sind ggf. unter Bestellung eines Notvorstandes unverzüglich Neuwahlen einzuleiten.

Der Vorstand kann sich aus bis zu 3 Beisitzern mit beratender Stimme berufen und abberufen.

4.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und laufende Geschäftsführung. Er entscheidet, soweit nicht Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorgegeben sind, in allen Vereinsangelegenheiten umfassend, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 5 abschließend zuständig ist.

Der Vorstand entscheidet im obigen Rahmen auch über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen (z.B. des Sportausschusses) und der Heranziehung von mit besonderen Funktionen betrauten Personen (z.B. Referenten, Wettspielleiter); er bestimmt zugleich deren Aufgaben und Befugnisse unter Beachtung der Regelungen des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V..

Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen berührt die Entscheidungskompetenz des Vorstandes nicht.

5.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder - falls der 1. Vorsitzende nicht anwesend ist – des 2. Vorsitzenden

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehen, werden erstattet.

§ 8 Kassenprüfer

Alle drei Jahre wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie sind jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins einzusehen. Sie haben den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Tennis-Verband Niederrhein e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissportes Essen/Bottrop zu verwenden hat.

11. Die vorstehende Satzung wurde heute, am 10.12.1992, errichtet.

Essen-Borbeck, den 10.12.1992

1. Für den TC Blau-Gelb Eigen e.V. Bottrop:
2. Für den Borbecker Tennis-Club e.V. in Essen-Borbeck:
3. Für die Essener Tennishallen-Gemeinschaft e.V. in Essen:
4. Für die Lehrersportgemeinschaft e.V. Essen:
5. Für den TC RAWA Essen 1972 e.V.:
6. Für die Tennismgemeinschaft Alfredusbad e.V. Essen:
7. Für den Etuf Essen e.V.:
8. Für den TC Essener Sportgemeinschaft e.V. in Essen:
9. Für den Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e.V.:

gezeichnet

1.Vorsitzender

Bezirk V Essen/Bottrop eV

Roland Berger

(Stand dieser Satzung März 2023)